

Unter Organschaft gem. § 2 Abs.2 Nr.2 UStG ...

... versteht man die Eingliederung einer Kapitalgesellschaft in ein übergeordnetes Unternehmen, wobei das Abhängigkeitsverhältnis so weit reicht, dass die abhängige Kapitalgesellschaft keinen eigenen Willen mehr hat und damit ihre **Selbständigkeit verliert**.

Organträger (= Unternehmen)

Juristische Person
des privaten Rechts
= Organgesellschaft

(unter Beachtung aktueller BFH-Rechtsprechung)

eingegliedert
(Unterordnung)

nach dem Gesamtbild der Verhältnisse in ...

- finanzieller
(Anteile vom OT selbst gehalten - unmittelbar oder mittelbar)
- organisatorischer und
- wirtschaftlicher

Hinsicht.

Unternehmer (und damit auch Steuerschuldner) ist der Organträger (und nicht etwa das Gesamtgebilde „Organkreis“), die Organgesellschaft ist nur ein unselbständiger Unternehmensteil, vgl. A 2.8 UStAE, allerdings kommt ggf. Haftung gem. § 73 AO in Frage. Der Organgesellschaft wird damit keine eigene Steuernummer, jedoch auf Antrag eine eigen USt-Ident.-Nr. zugeteilt, vgl. § 27a Abs.1 S.3 UStG.

Gem. § 2 Abs.2 Nr.2 S.2 UStG sind die Wirkungen der Organschaft auf die im Inland belegenen Unternehmensteile beschränkt, vgl. auch A 2.9 UStAE.

Beachte: Die Voraussetzungen einer Organschaft i.S.d. UStG sind nicht identisch mit denen des KStG (und des GewStG)!